

# SICHERHEITSDATENBLATT

**BIODUR®**

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen  
Fassung

## BIODUR UNIVERSAL KLARLACK

|                  |            |                    |     |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 12.03.2023 |                    |     |
| Überarbeitet am  | 30.01.2025 | Nummer der Fassung | 2.0 |

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Stoff / Gemisch

BIODUR UNIVERSAL KLARLACK

UFI

Gemisch

CC00-Y0H9-N009-FENW

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Bestimmte Verwendung der Mischung

Schnell trockender farbloser Klarlack. Als Decklack oder unabhängig aufgetragen

##### Beabsichtigte Hauptnutzung

PC-PNT-1 Sprühfarben und -lacke

##### Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Hersteller

Name oder Handelsname

"NEWTON-PROMSERVICE" LLC

Adresse

Chichibabina str, 9, app. 110, Kharkov, 61058

Ukraine

Telefon

0800-31-34-85

E-mail

e-marketing@newton.ua

Web-Adresse

newton.ua

##### Importeur

Name oder Handelsname

BIODUR Sp. z o. o.

Adresse

Elektronowa 2E, II piętro, WARSZAWA, 03-219

Polen

Wirtschafts-Identifikationsnummer (WIN)

6762484086

USt-IdNr.

PL6762484086

Telefon

+48 123 766552

E-mail

info@biodur.pl

Web-Adresse

www.biodur.pl

##### E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name

BIODUR Sp. z o. o.

E-mail

info@biodur.pl

#### 1.4. Notrufnummer

Vergiftungs-Informations-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.

Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.

Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.

Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.

Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Tel. +49 30 19240.

Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.

Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Aerosol 1, H222, H229

Eye Irrit. 2, H319

##### Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Extrem entzündbares Aerosol.

##### Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenreizung.

# SICHERHEITSDATENBLATT

**BIODUR®**

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## BIODUR UNIVERSAL KLARLACK

Erstellungsdatum 12.03.2023  
Überarbeitet am 30.01.2025 Nummer der Fassung 2.0

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Gefahrenpiktogramm



#### Signalwort

Gefahr

#### Gefährliche Stoffe

Methylacetat

Ethylacetat

n-Butylacetat

#### Gefahrenhinweise

H222

Extrem entzündbares Aerosol.

H229

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sicherheitshinweise

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P410+P412

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.

#### Weitere Informationen

EUH066

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Dichte

0,75-1,20 g/cm³ bei 20 °C

VOC-Grenzwerte

Kat. A (d) Lb: 300 g/l

### 2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen. Enthält keine PMT/vPvM-Komponenten.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

| Identifikationsnummern                                | Stoffbezeichnung | Gehalt in Gewichtsprozent | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                        | Anm.    |
|-------------------------------------------------------|------------------|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------|---------|
| Index: 601-003-00-5<br>CAS: 74-98-6<br>EG: 200-827-9  | Propan           | ≤35                       | Flam. Gas 1, H220<br>Press. Gas (verflüssigtes Gas), H280             | 2, 3    |
| Index: 607-021-00-X<br>CAS: 79-20-9<br>EG: 201-185-2  | Methylacetat     | ≤30                       | Flam. Liq. 2, H225<br>Eye Irrit. 2, H319<br>STOT SE 3, H336<br>EUH066 | 3       |
| Index: 601-004-00-0<br>CAS: 106-97-8<br>EG: 203-448-7 | Butan            | ≤15                       | Flam. Gas 1, H220<br>Press. Gas (verflüssigtes Gas), H280             | 1, 2, 3 |

| Identifikationsnummern                                | Stoffbezeichnung | Gehalt in Gewichtsprozent | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                        | Anm. |
|-------------------------------------------------------|------------------|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------|
| Index: 607-022-00-5<br>CAS: 141-78-6<br>EG: 205-500-4 | Ethylacetat      | ≤15                       | Flam. Liq. 2, H225<br>Eye Irrit. 2, H319<br>STOT SE 3, H336<br>EUH066 | 3    |
| Index: 607-025-00-1<br>CAS: 123-86-4<br>EG: 204-658-1 | n-Butylacetat    | ≤10                       | Flam. Liq. 3, H226<br>STOT SE 3, H336<br>EUH066                       | 3    |

Anmerkungen

- 1

Anmerkung C: Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.
- 2

Anmerkung U (Tabelle 3): Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als „Gase unter Druck“ in eine der Gruppen der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgekühlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe hängt vom Aggregatzustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden. Folgende Kodierungen werden zugewiesen:  
  
Press. Gas (Comp.)  
Press. Gas (Liq.)  
Press. Gas (Ref. Liq.)  
Press. Gas (Diss.)  
  
Aerosole dürfen nicht als Gase unter Druck eingestuft werden (vgl. Anhang I Teil 2 Abschnitt 2.3.2.1 Anmerkung 2).
- 3

Stoff, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.

Der vollständige Text aller Klassifizierungen und Standardsätze über die Gefahren ist in Abschnitt 16 angeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Spülen Sie mindestens 10 Minuten. Sorgen Sie für ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Facharzt.

Beim Verschlucken

Einsatz unwahrscheinlich.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Nicht erwartet.

Bei Berührung mit der Haut

Nicht erwartet.

Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenreizung.

Beim Verschlucken

Reizung, Unwohlsein.

# SICHERHEITSDATENBLATT

**BIODUR®**

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## BIODUR UNIVERSAL KLARLACK

|                  |            |                    |     |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 12.03.2023 |                    |     |
| Überarbeitet am  | 30.01.2025 | Nummer der Fassung | 2.0 |

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

#### Ungünstige Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Geschlossene Behälter mit dem Produkt in der Nähe eines Brands mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Extrem entzündbares Aerosol. Alle Zündquellen beseitigen. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschuttmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Atmen Sie die Aerosole nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in entzündlichen oder explosionsfähigen Konzentrationen und Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Verwenden Sie das Produkt nur an den Stellen, wo es nicht ins Kontakt mit offenem Feuer oder anderen Zündquellen kommt. Benutzen Sie keine Funken schlagende Werkzeuge. Es wird empfohlen, antistatische Kleidung und Schuhe zu verwenden. Atmen Sie die Aerosole nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nicht rauchen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschuttmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.

| Inhalt | Verpackungsorte | Verpackungswerkstoff |
|--------|-----------------|----------------------|
| 400 ml | Aerosolbehälter | FE                   |

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

# SICHERHEITSDATENBLATT

# BIODUR®

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## BIODUR UNIVERSAL KLARLACK

Erstellungsdatum 12.03.2023  
Überarbeitet am 30.01.2025 Nummer der Fassung 2.0

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

#### Deutschland

#### TRGS 900

| Stoffbezeichnung (Komponent)  | Typ                       | Wert                   |
|-------------------------------|---------------------------|------------------------|
| Propan (CAS: 74–98–6)         | 8h                        | 1800 mg/m <sup>3</sup> |
|                               | 8h                        | 1000 ppm               |
|                               | Kurzzeitwertkonzentration | 7200 mg/m <sup>3</sup> |
|                               | Kurzzeitwertkonzentration | 4000 ppm               |
| Methylacetat (CAS: 79–20–9)   | 8h                        | 620 mg/m <sup>3</sup>  |
|                               | 8h                        | 200 ppm                |
|                               | Kurzzeitwertkonzentration | 1240 mg/m <sup>3</sup> |
|                               | Kurzzeitwertkonzentration | 400 ppm                |
| Butan (CAS: 106–97–8)         | 8h                        | 2400 mg/m <sup>3</sup> |
|                               | 8h                        | 1000 ppm               |
|                               | Kurzzeitwertkonzentration | 9600 mg/m <sup>3</sup> |
|                               | Kurzzeitwertkonzentration | 4000 ppm               |
| Ethylacetat (CAS: 141–78–6)   | 8h                        | 730 mg/m <sup>3</sup>  |
|                               | 8h                        | 200 ppm                |
|                               | Kurzzeitwertkonzentration | 1460 mg/m <sup>3</sup> |
|                               | Kurzzeitwertkonzentration | 400 ppm                |
| n-Butylacetat (CAS: 123–86–4) | 8h                        | 300 mg/m <sup>3</sup>  |
|                               | 8h                        | 62 ppm                 |
|                               | Kurzzeitwertkonzentration | 600 mg/m <sup>3</sup>  |
|                               | Kurzzeitwertkonzentration | 124 ppm                |

#### Europäische Union

#### Richtlinie (EU) 2017/164

| Stoffbezeichnung (Komponent) | Typ            | Wert                   |
|------------------------------|----------------|------------------------|
| Ethylacetat (CAS: 141–78–6)  | OEL 8 Stunden  | 734 mg/m <sup>3</sup>  |
|                              | OEL 8 Stunden  | 200 ppm                |
|                              | OEL 15 Minuten | 1468 mg/m <sup>3</sup> |
|                              | OEL 15 Minuten | 400 ppm                |

#### Europäische Union

#### Richtlinie (EU) 2019/1831

| Stoffbezeichnung (Komponent)  | Typ            | Wert                  |
|-------------------------------|----------------|-----------------------|
| n-Butylacetat (CAS: 123–86–4) | OEL 8 Stunden  | 241 mg/m <sup>3</sup> |
|                               | OEL 8 Stunden  | 50 ppm                |
|                               | OEL 15 Minuten | 723 mg/m <sup>3</sup> |
|                               | OEL 15 Minuten | 150 ppm               |

# SICHERHEITSDATENBLATT

# BIODUR®

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## BIODUR UNIVERSAL KLARLACK

|                  |            |                    |     |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 12.03.2023 |                    |     |
| Überarbeitet am  | 30.01.2025 | Nummer der Fassung | 2.0 |

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

#### Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille.

#### Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

#### Atemschutz

Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe, evtl. Atemschutzgerät bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte der Stoffe oder in schlecht belüfteter Umgebung.

#### Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                    |                                       |
|----------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Aggregatzustand                                    | flüssig                               |
| Farbe                                              | farblos                               |
| Geruch                                             | die Angabe ist nicht verfügbar        |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                          | die Angabe ist nicht verfügbar        |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich       | die Angabe ist nicht verfügbar        |
| Entzündbarkeit                                     | die Angabe ist nicht verfügbar        |
| Untere und obere Explosionsgrenze                  | die Angabe ist nicht verfügbar        |
| Flammpunkt                                         | die Angabe ist nicht verfügbar        |
| Zündtemperatur                                     | die Angabe ist nicht verfügbar        |
| Zersetzungstemperatur                              | die Angabe ist nicht verfügbar        |
| pH-Wert                                            | 0 (unverdünnt)                        |
| Kinematische Viskosität                            | die Angabe ist nicht verfügbar        |
| Wasserlöslichkeit                                  | die Angabe ist nicht verfügbar        |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | die Angabe ist nicht verfügbar        |
| Dampfdruck                                         | die Angabe ist nicht verfügbar        |
| Dichte und/oder relative Dichte                    |                                       |
| Dichte                                             | 0,75-1,20 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C |
| Relative Dampfdichte                               | die Angabe ist nicht verfügbar        |
| Partikeleigenschaften                              | die Angabe ist nicht verfügbar        |

### 9.2. Sonstige Angaben

VOC-Grenzwerte Kat. A (d) Lb: 300 g/l

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

unerwähnt

### 10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

# SICHERHEITSDATENBLATT

**BIODUR®**

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen  
Fassung

## BIODUR UNIVERSAL KLARLACK

|                  |            |                    |     |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 12.03.2023 |                    |     |
| Überarbeitet am  | 30.01.2025 | Nummer der Fassung | 2.0 |

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

#### Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

#### Keimzell-Mutagenität

unerwähnt

#### Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine Bestandteile, die Störungen des endokrinen Systems beim Menschen verursachen können.

#### Sonstige Angaben

unerwähnt

# SICHERHEITSDATENBLATT

**BIODUR®**

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## BIODUR UNIVERSAL KLARLACK

|                  |            |                    |     |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 12.03.2023 |                    |     |
| Überarbeitet am  | 30.01.2025 | Nummer der Fassung | 2.0 |

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

unerwähnt

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

unerwähnt

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht aufgeführt.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Nicht aufgeführt.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine PBT/vPvB-Komponenten.

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine Bestandteile, die die Funktion des endokrinen Systems beeinträchtigen und dadurch die Umwelt schädigen können.

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

##### Abfallvorschriften

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1950

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

DRUCKGASPACKUNGEN

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

2 Gase und gasförmige Stoffe

#### 14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

#### 14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant



# SICHERHEITSDATENBLATT

# BIODUR®

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## BIODUR UNIVERSAL KLARLACK

|                  |            |                    |     |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 12.03.2023 |                    |     |
| Überarbeitet am  | 30.01.2025 | Nummer der Fassung | 2.0 |

### Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr  
UN Nummer  
Klassifizierungskode  
Sicherheitszeichen



5F

2.1



### Straßenverkehr- ADR

|                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| Sondervorschriften   | 190, 327, 344, 625 |
| Begrenzte Mengen     | 1 L                |
| Freigestellte Mengen | E0                 |

#### Verpackung

|                                       |               |
|---------------------------------------|---------------|
| Anweisungen                           | P207, LP200   |
| Sondervorschriften für die Verpackung | PP87, RR6, L2 |
| Zusammenpackung                       | MP9           |
| Beförderungskategorie                 | 2             |
| Tunnelbeschränkungscode               | (D/E)         |

#### Sondervorschriften für

|                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| Versandstücke                 | V14       |
| Be- und Entladung, Handhabung | CV9, CV12 |
| Betrieb                       | S2        |

### Eisenbahntransport - RID

|                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| Sondervorschriften   | 190, 327, 344, 625 |
| Freigestellte Mengen | E0                 |

#### Verpackung

|                                       |               |
|---------------------------------------|---------------|
| Anweisungen                           | P207, LP200   |
| Sondervorschriften für die Verpackung | PP87, RR6, L2 |
| Zusammenpackung                       | MP9           |
| Beförderungskategorie                 | 0             |

#### Sondervorschriften für

|                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| Versandstücke                 | W14       |
| Be- und Entladung, Handhabung | CW9, CW12 |

### Luftverkehr - ICAO/IATA

|                                         |      |
|-----------------------------------------|------|
| Verpackungsanweisungen limitierte Menge | Y203 |
| Verpackungsanweisungen Passagier        | 203  |
| Verpackungsanweisungen Cargo            | 203  |

### Seeverkehr - IMDG

|                   |          |
|-------------------|----------|
| EmS (Notfallplan) | F-D, S-U |
| MFAG              | 620      |

# SICHERHEITSDATENBLATT

**BIODUR®**

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## BIODUR UNIVERSAL KLARLACK

|                  |            |                    |     |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 12.03.2023 |                    |     |
| Überarbeitet am  | 30.01.2025 | Nummer der Fassung | 2.0 |

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Präventionsgesetz. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3805), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG). Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. TRGS 900. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

|        |                                                                 |
|--------|-----------------------------------------------------------------|
| EUH066 | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |
| H220   | Extrem entzündbares Gas.                                        |
| H222   | Extrem entzündbares Aerosol.                                    |
| H225   | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                        |
| H226   | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                               |
| H229   | Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.         |
| H280   | Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.        |
| H319   | Verursacht schwere Augenreizung.                                |
| H336   | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                |

#### Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

|           |                                                                                                                  |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| P101      | Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.                             |
| P102      | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.                                                                    |
| P210      | Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. |
| P211      | Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.                                                        |
| P251      | Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.                                                    |
| P410+P412 | Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.                                      |

#### Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

#### Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

|         |                                                                                                                            |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADR     | Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte                                     |
| Aerosol | Aerosol                                                                                                                    |
| AGW     | Arbeitsplatzgrenzwerte                                                                                                     |
| BCF     | Biokonzentrationsfaktor                                                                                                    |
| CAS     | Chemical Abstracts Service                                                                                                 |
| CLP     | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) |
| EG      | Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben                                                                 |
| EINECS  | Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe                                                   |

# SICHERHEITSDATENBLATT

**BIODUR®**

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## BIODUR UNIVERSAL KLARLACK

|                  |            |                    |     |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 12.03.2023 |                    |     |
| Überarbeitet am  | 30.01.2025 | Nummer der Fassung | 2.0 |

|                        |                                                                                                               |
|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EmS                    | Notfallplan                                                                                                   |
| EU                     | Europäische Union                                                                                             |
| EuPCS                  | Europäisches Produktkategorisierungssystem                                                                    |
| Eye Irrit.             | Augenreizung                                                                                                  |
| Flam. Gas              | Entzündbare Gase                                                                                              |
| Flam. Liq.             | Flüssigkeit entzündbar                                                                                        |
| IATA                   | Internationale Assoziation der Flugtransporter                                                                |
| IBC                    | Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien  |
| ICAO                   | International Civil Aviation Organization                                                                     |
| IMDG                   | Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen                                                 |
| IMO                    | Internationale Seeschiffahrts-Organisation                                                                    |
| INCI                   | Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe                                                      |
| ISO                    | Internationale Organisation für Normung                                                                       |
| IUPAC                  | Internationale Union für reine und angewandte Chemie                                                          |
| log Kow                | Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient                                                                         |
| MAK                    | Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen                                                                          |
| OEL                    | Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz                                                                   |
| PBT                    | Persistent, bioakkumulierbar und toxisch                                                                      |
| PMT                    | Persistent, mobil und toxisch                                                                                 |
| ppm                    | Teile pro Million                                                                                             |
| Press. Gas             | Gase unter Druck                                                                                              |
| Press. Gas (Comp.)     | Gas unter Druck: Druckgas                                                                                     |
| Press. Gas (Diss.)     | Gas unter Druck: gelöstes Gas                                                                                 |
| Press. Gas (Liq.)      | Gas unter Druck: Flüssiggas                                                                                   |
| Press. Gas (Ref. Liq.) | Gas unter Druck: gekühltes Flüssiggas                                                                         |
| REACH                  | Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe                                        |
| RID                    | Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter                                                  |
| STOT SE                | Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition                                                     |
| UN                     | Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften      |
| UVCB                   | Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien |
| VOC                    | Flüchtige organische Verbindungen                                                                             |
| vPvB                   | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                                                                     |
| vPvM                   | Sehr persistent und sehr mobil                                                                                |

### Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

### Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

### Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

### Vorgenommene Änderungen (welche Informationen hinzugefügt, weggelassen oder geändert wurden)

Version 2.0 ersetzt Version BL von 12.03.2023. Durchgeführte Änderungen in Abschnitten 1, 2, 11, 12, 13 und 16.

### Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

### Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

# BIODUR®

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen  
Fassung

## BIODUR UNIVERSAL KLARLACK

|                  |            |                    |     |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 12.03.2023 |                    |     |
| Überarbeitet am  | 30.01.2025 | Nummer der Fassung | 2.0 |